

*Vorentwurf für Vernehmlassung*

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung der Erlasse (Amtsblatt)**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: 114.1.1 | 115.1 | 121.3 | **124.1**

Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom xx.xx.xxxx; auf Antrag dieser Behörde

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SGF [124.1](#) (Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG), vom 16.10.2001) wird wie folgt geändert:

*Erlasstitel (geändert)*

Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt (VEABIG)

*Art. 1 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a) (*neu*) die Veröffentlichung der rechtsetzenden Erlasse (Erlasse), deren Verabschiedung oder Genehmigung in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden fällt;

- b) *(neu)* allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Amtsblatts.

**Art. 3 Abs. 3** *(geändert)*

<sup>3</sup> Die Liste der in der Amtlichen Sammlung erschienenen Erlasse und die zusätzlichen Informationen gemäss Artikel 6 Abs. 2 werden mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit verbreitet.

**Art. 9 Abs. 2** *(geändert)*

Inhalt und Veröffentlichung *(Artikelüberschrift geändert)*

<sup>2</sup> Das Amtsblatt ist zweisprachig und erscheint wöchentlich. Es wird in elektronischer Form veröffentlicht und kann ausserdem in gedruckter Form veröffentlicht werden.

**Art. 9a** *(neu)*

Wirkungen der Veröffentlichung und öffentlicher Glaube

<sup>1</sup> Der Inhalt des Amtsblatts gilt ab seinem Erscheinen als bekannt.

<sup>2</sup> Weicht der Inhalt des Amtsblatts in gedruckter Form von demjenigen der elektronischen Form ab, so ist letztere massgebend.

<sup>3</sup> Das für amtliche Veröffentlichungen zuständige Organ sorgt für:

- a) die Unversehrtheit, die Authentizität und die Verfügbarkeit des Amtsblatts;
- b) die Aufbewahrung der Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Art. 9b** *(neu)*

Kosten für die Veröffentlichung

<sup>1</sup> Das Organ, das eine Veröffentlichung im Amtsblatt veranlasst, trägt grundsätzlich die Kosten dafür; Vorschriften, die sich aus der Sondergesetzgebung ergeben, bleiben vorbehalten. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen.

**Art. 9c** *(neu)*

Schutz der Personendaten

<sup>1</sup> Veröffentlichungen, die Personendaten enthalten, dürfen nicht mehr Informationen enthalten und nicht länger im Internet zugänglich sein, als es ihr Zweck erfordert.

<sup>2</sup> Die Behörde, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt veranlasst, ist verantwortlich für die Bearbeitung der darin enthaltenen Personendaten, sorgt dafür, dass Absatz 1 eingehalten wird, und trifft die nötigen Entscheide, wenn die betroffene Person ihre Rechte, die in der Datenschutzgesetzgebung gewährt werden, geltend macht.

<sup>3</sup> Veröffentlichungen im Internet, die Personendaten enthalten, werden so vorgenommen, dass ihre Indexierung durch externe Suchmaschinen so weit eingeschränkt wird, wie es nach dem Stand der Technik möglich ist.

<sup>4</sup> Der Staatsrat legt, soweit nötig, weitere Massnahmen fest, die erforderlich sind, um die Personendaten, die im Amtsblatt im Internet veröffentlicht werden, zu schützen.

**Art. 10 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Zugang zur Amtlichen Sammlung, zur Systematischen Sammlung und zum Amtsblatt im Internet ist kostenlos.

**Art. 11 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt den Verkaufspreis der verschiedenen gedruckten amtlichen Veröffentlichungen fest.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 12 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1a** (neu)

<sup>1</sup> Die Erlasse werden nach ihrer Verabschiedung so bald wie möglich in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>1a</sup> In der Systematischen Sammlung wird die konsolidierte Fassung veröffentlicht, sobald die betreffenden Erlasse oder Bestimmungen in Kraft getreten sind; vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung dürfen sie jedoch nicht in die Systematische Sammlung aufgenommen werden.

**Art. 17a** (neu)

Dem Referendum unterstehende Erlasse

<sup>1</sup> Die Informationen über die Unterstellung der Erlasse unter das Referendum werden zentral in der BDLF hervorgehoben.

**Art. 19 Abs. 2a** (neu)

<sup>2a</sup> Er legt das Datum des Inkrafttretens interkantonalen Vereinbarungen fest oder präzisiert es, wenn es sich nicht ausdrücklich aus der Vereinbarung selbst oder aus dem Beitrittserlass ergibt.

**Art. 23a** (neu)

## Inkrafttreten der Berichtigungen

<sup>1</sup> Berichtigungen treten am Tag des Inkrafttretens des berichtigten Erlasses oder, wenn praktische oder technische Gründe dagegen sprechen, am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben jedoch Fälle, in denen die Erlassbehörde das Datum des Inkrafttretens der Berichtigung selbst festlegt.

**Art. 25 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Hebt das Bundesgericht oder eine andere zuständige Behörde einen Erlass ganz oder teilweise auf, so nimmt der Staatsrat dies zur Kenntnis und lässt in der Amtlichen Sammlung einen Hinweis darauf veröffentlichen. Die aufgehobenen Bestimmungen werden aus der Systematischen Rechtssammlung entfernt oder mit einem Vermerk versehen, in dem auf ihre Aufhebung hingewiesen wird.

**Art. 26 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Anstalten und andere Institutionen, die Erlasse normativer Natur erlassen, um die Erfüllung von Aufgaben des kantonalen öffentlichen Rechts sicherzustellen, geben diese Erlasse den betroffenen Personen in geeigneter Weise bekannt und veröffentlichen sie im Internet, wenn sie von hinreichendem öffentlichem Interesse sind.

## II.

### 1.

Der Erlass SGF [114.1.1](#) (Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht (BRG), vom 14.12.2017) wird wie folgt geändert:

**Art. 21 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsdekret des Grossen Rates wird in vereinfachter Form und ohne die Liste der betroffenen Personen im Amtsblatt veröffentlicht.

**Art. 22 Abs. 2** (aufgehoben)

<sup>2</sup> Aufgehoben

**Art. 23 Abs. 1**

<sup>1</sup> Bei Schweizerinnen und Schweizern wird das ordentliche Verfahren angewendet. Die folgenden Bestimmungen bleiben vorbehalten:

e) *Aufgehoben*

**2.**

Der Erlass SGF [115.1](#) (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG), vom 06.04.2001) wird wie folgt geändert:

**Art. 136h Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Steht dem Inkrafttreten eines Erlasses unter dem Gesichtspunkt der Ausübung der Volksrechte nichts mehr entgegen, so veröffentlicht die Staatskanzlei diese Angabe unverzüglich in der Amtlichen Sammlung.

**3.**

Der Erlass SGF [121.3](#) (Gesetz über die interkantonalen Verträge (VertragsG), vom 11.09.2009) wird wie folgt geändert:

**Art. 13 Abs. 5** (*geändert*)

<sup>5</sup> Der Erlass zur Genehmigung des Beitritts und der Text des Vertrags oder der Erlass zur Kündigung werden gemäss der Gesetzgebung über die Veröffentlichung der Erlasse veröffentlicht.

### **III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

### **IV.**

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]